

Neue Rechtsvorschriften

überblick über die Gesetzgebung im II. Quartal 1986

Der nachstehende Beitrag erstreckt sich auf die im Gesetzblatt der DDR Teil I Nr. 10 bis 21 veröffentlichten Rechtsvorschriften.*

In Übereinstimmung mit der Forderung des XI. Parteitag der SED, zur Verwirklichung der ökonomischen Strategie unserer vom demokratischen Zentralismus geprägtes System der Leitung und Planung weiter zu vervollkommen¹, werden mit der **JIO Nr. 2 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 vom 8. April 1986 (GBl. I Nr. 14 S. 185)**^{1 2} neue Festlegungen zur Ausarbeitung und Einreichung der Planentwürfe zum Fünfjahrplan, zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen und Staatshaushaltsplänen sowie die Nomenklatur der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen des Fünfjahrplanes 1986 bis 1990 für verbindlich erklärt.

In die allgemeinen Bestimmungen der Planungsordnung wurden Festlegungen über den zielgerichteten Einsatz der Rechentechnik und die Schaffung von CAD/CAM-Lösungen im Planungs- und Bilanzierungsprozeß neu aufgenommen. Die nächste Aufgabe besteht bekanntlich darin, ein rechnergestütztes Bilanzierungssystem von der Staatlichen Plankommission über das betreffende Ministerium bis hin in die Kombinate zu gestalten.³ Dementsprechend sind durchgängige und abgestimmte Anwendungslösungen über mehrere Leitungsebenen zur ständigen Gewährleistung der Einheit von Plan, Bilanz und Vertrag gefordert.

In die Nomenklatur der staatlichen Plankennziffern wurden u. a. folgende Kennziffern neu aufgenommen: Ersatzteilproduktion, Jugendmode, Softwareproduktion, Softwareleistungen, Software aus der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln sowie Gewinnung von Arbeitskräften aus dem Einsatz von CAD- und CAM-Arbeitsstationen und moderner Rechentechnik.

Die Neufassung der Festlegungen über die Durchführung von Leistungsvergleichen als Bestandteil der Leistungs- und Effektivitätsrechnungen entspricht der wachsenden Bedeutung präziser Leistungsvergleiche. Es geht nicht einfach um die Verallgemeinerung von Bestwerten, sondern um eine dauerhafte Verallgemeinerung wiederholbarer Bestwerte zur Erschließung von Reserven für ein weiteres schnelles Leistungswachstum, die Senkung des Produktionsverbrauchs und die Steigerung der Effektivität. Dabei sind vor allem Kennziffern anzuwenden, die von den Werktätigen unmittelbar beeinflusst werden können. Die Bestwerte sind den Planverteidigungen und -beratungen zugrunde zu legen.

Erstmals wird im Rahmen der Planung von Wissenschaft und Technik ein Fünfjahrplan der naturwissenschaftlichen, mathematischen und technischen Grundlagenforschung ausgearbeitet, für dessen Inhalt und Aufgliederung auf Jahrespläne detaillierte Festlegungen getroffen werden. Durch die Übereinstimmung der Aufgaben des Fünfjahrplanes der Grundlagenforschung und der Pläne Wissenschaft und Technik der Kombinate ist zu gewährleisten, daß die Ziele der Grundlagen- und der angewandten Forschung entsprechend den Erfordernissen der Produktion festgelegt, ihre Ergebnisse planmäßig in die Entwicklung von Erzeugnissen und Technologien mit Spitzenniveau übernommen und mit hohen wirtschaftlichen Ergebnissen in der Produktion genutzt werden.

Als Voraussetzung für die Aufnahme eines Investitionsvorhabens in den Plan der Vorbereitung ist bei der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1987 auf einem Vordruck nachzuweisen, daß diese Investition notwendig ist. Dadurch wird der Nachweis vereinheitlicht und die Aussage- und Kontrollfähigkeit erhöht.

Neu ist die Planung der Maßnahmen der rationalen Energieanwendung mit zeitlichem Vorlauf. Als Bestandteil des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne ist durch die Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat im Zusammenwirken mit der Staatlichen Plankommission ein Plananteil Rationelle Energieanwendung auszuarbeiten.

Korrespondierend mit neuen Festlegungen in der Planungsordnung wurde die AO Nr. 1 über die Ergänzung der Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens vom 8. April 1986 (GBl. I Nr. 14 S. 228) erlassen. Die Fristen für den Ablauf der Planung und Bilanzierung sind in der AO über den

terminlichen Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1987 sowie des Fünfjahrplanes 1986 bis 1990 vom 14. April 1986 (GBl. I Nr. 14 S. 230) geregelt.

Der Verwirklichung des Zieles, „in der Volkswirtschaft durchgängig eine Qualitätsproduktion zu erreichen, die hohen internationalen Maßstäben entspricht“^{4 5}, dienen die Bestimmungen der **3. VO über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse vom 21. März 1986 (GBl. I Nr. 12 S. 157)**.⁶ Neu in den Geltungsbereich der VO wurden die Leistungen der Bauwirtschaft einbezogen.

Das Gütezeichen „Q“ kann Erzeugnissen erteilt werden, die nicht nur in den für den Anwender entscheidenden Gebrauchseigenschaften, sondern auch in ihrer Ökonomie internationale Bestwerte erreichen bzw. überbieten. Für solche Erzeugnisse wird geringstmöglicher Materialeinsatz und Energieverbrauch sowie minimaler Aufwand an Arbeitszeit und Fertigungskosten gefordert. Die mit dem Pflichtenheft bestätigte ökonomische Zielstellung für die Obergrenzen für Kosten und Preise sowie für die Exportrentabilität ist einzuhalten. Neu ist die ausdrückliche Einbeziehung solcher Qualitätskriterien in die Bewertung wie ästhetisch ansprechende Gestaltung, günstige Handhabungs- und Bedienungseigenschaften sowie Wartungsfreundlichkeit. Das Gütezeichen „Q“ wird für höchstens zwei Jahre erteilt, bei modischen Erzeugnissen wird es auf die jeweilige Saison beschränkt. Wenn die festgelegten Kriterien weiterhin in Übereinstimmung mit den internationalen Bestwerten stehen, kann eine erneute Zuerkennung des Gütezeichens „Q“ bis zu maximal zwei Jahren erfolgen.

Als neues Kriterium für die Zuerkennung des Prädikats „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL) wurde die Erreichung bzw. Überbietung internationaler Bestwerte in den Gebrauchseigenschaften und in der Ökonomie der Erzeugnisse festgelegt. Weitere Kriterien und Bedingungen wurden übereinstimmend mit Festlegungen für die Erteilung des Gütezeichens „Q“ neu geregelt.

Den Staatlichen Qualitätsinspektionen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung wurde die Aufgabe Übertragen, solche Änderungen der Konstruktion, der Technologie, des Materialeinsatzes oder der Rezeptur zu bestätigen, die Einfluß auf die Qualität der Erzeugnisse haben. Wenn derartige Änderungen vorgenommen werden sollen, haben die Generaldirektoren und Betriebsdirektoren die Einhaltung der in den staatlichen Qualitätsmaßstäben festgelegten Kennwerte durch Tests und Prüfungen nachzuweisen.

Die QualitätsVO enthält jetzt nur noch Grundsätze über die Technischen Kontrollorganisationen (TKO) in den Kombinat und Betrieben sowie eine neugefaßte und detaillierte Regelung über die Berufung der TKO-Leiter. Dementsprechend werden die Aufgaben, Rechte und Pflichten der TKO durch die **AO über die Technischen Kontrollorganisationen in den Kombinat und Betrieben vom 21. März 1986 (GBl. I Nr. 12 S. 159)** umfassend bestimmt.

Diese Rechtsvorschrift stellt die Aufgabe, zur Durchsetzung höchster Qualitätsansprüche die Wirksamkeit der TKO entscheidend zu verbessern. Ausgehend von der Regelung der spezifischen Rechte und Pflichten, die der TKO der Kombinate und der TKO der Betriebe obliegen, werden die Aufgaben festgelegt, die auf beiden Ebenen gleichermaßen zu erfüllen sind. Die umfassende Regelung der Rechte und Pflichten der TKO-Leiter drückt ihre erhöhte Verantwortung für die Qualitätskontrolle aus. Sie sind dem Generaldirektor bzw. Betriebsdirektor direkt unterstellt und den Fachdirektoren gleichgestellt. Die AO enthält die erforderlichen Festlegungen

* Zu der in dieser Überstellung nicht erwähnten VO über die Lenkung des Gewerberaumes vom 6. Februar 1986 (GBl. I Nr. 16 S. 249) vgl. H. Tarnick auf S. 331 ff. dieses Heftes.

Aus GBl. I Nr. 9 wird im Absehn, zum Post- und Fernmelderecht die Funk-EinstörungsAO nachgetragen.

1 Vgl. Direktive des XI. Parteitages der SED zum Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR in den Jahren 1986 bis 1990, Berlin 1986, S. 40 ff.

2 Zur Planungsordnung vom 7. Dezember 1984 (GBl.-Sdr. Nr. 1190 a-r) vgl. die Gesetzgebungsübersicht in NJ 1985, Heft 2, S. 67, und zur AO Nr. 1 über die Ergänzung der Planungsordnung vom 18. April 1985 (GBl. I Nr. 11 S. 117) vgl. die Gesetzgebungsübersicht in NJ 1985, Heft 8, S. 329.

3 Vgl. E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den XI. Parteitag der SED, Berlin 1986, S. 46 f.

4 E. Honecker, a. a. O., S. 51.

5 Zur (1.) VO vom 1. Dezember 1983 (GBl. I Nr. 37 S. 405) vgl. die Gesetzgebungsübersicht in NJ 1984, Heft 2, S. 61.